

Innsbruck, 20. Dezember 1938.

An das                    Hochw. P f a r r a m t

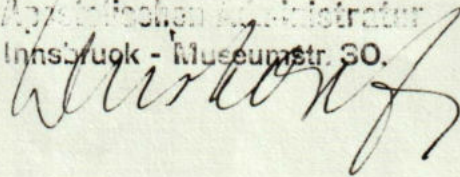
R o p p e n .

Betrifft: Pfarrhelferin.

Die Apostolische Administratur hat die Anzeige, dass Sie die Schwester Karmela als Pfarrhelferin angestellt haben, zur Kenntnis genommen. Eine Zustimmung oder Kenntnisnahme einer weltlichen Behörde ist nicht erforderlich. Es sind daher keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Ergebenstes

Verantwortlicher  
d. Apostolischen Administratur  
Innsbruck - Museumstr. 30.



Innsbruck, 14. April 1939.

An das

Hochw. P f a r r a m t

R o p p e n .

Betrifft: Religiöse Betreuung  
der Jugend.

-----  
Oberinntal.

Das Landratsamt in Imst hat eine vertrauliche Mitteilung an verschiedene Stellen hinausgegeben, in der u.a. folgendes steht: "Auch der Privatunterricht (mit mehr als zwei Kindern gleichzeitig) in Religion oder anderen Gegenständen oder zusätzliche Stunden in Privathäusern, Schulen oder Widum ist verboten und wird bestraft".

Auf Grund dieser Mitteilung hat wohl der Ortsgruppenleiter von Roppen bei Ihnen vorgesprochen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

1. Durch einen Erlass des Landesschulrates wird die Erteilung von Nachhilfestunden bewilligt. Im Amtsblatt (St. 2, Punkt 9 1939) steht u.a. folgendes: "Von dieser Genehmigung ausgenommen bleibt die Erteilung von Nachhilfeunterricht." Der Nachhilfeunterricht ist demgemäss nicht genehmigungspflichtig.
2. Man braucht sich aber nicht auf diesen Erlass des Landesschulrates zu beziehen, weil die religiöse Betreuung der Jugend und der Kinderwelt durch die Organe der Kirche nur den Zweck verfolgt das religiöse Leben zu pflegen und zu vertiefen. Es ist hier unbedingt darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um einen Unterricht handelt, sondern um eine Ausübung religiöser Tätigkeit. Dabei ist folgendes festzuhalten:
  - a.) Bei der religiösen Betreuung der Jugend ist nicht das Leistungsprinzip massgebend wie dies beim Unterricht der Fall ist.

b.) Es werden keine Noten gegeben.

c.) Beim Versagen oder bei Fehlleistungen wird keine Strafe erteilt wie dies gleichfalls beim Unterricht der Fall ist.

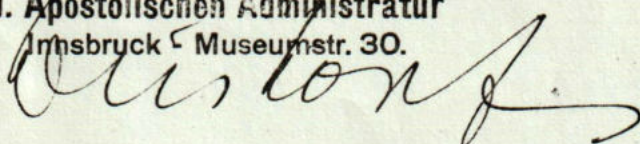
Bei dieser Tätigkeit wird also nicht nach dem Schulprinzip vorgegangen, sondern es handelt sich wie bereits bemerkt um die Verkündigung der religiösen Lehren. Es ist daher auch der Erlass des Landratsamtes nicht anzuwenden. Dies gilt z.B. <sup>früher</sup> zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Erteilung von Bibel- und Glaubensstunden, für religiöse Einkehrtage, Exerzitien, liturgische Uebungen (Ministrantengruppe), kirchliche Singproben auch ausserhalb der Kirche, <sup>aber</sup> in kircheneigenen Räumen usw. Ebenso gehört hierher die Einübung von religiösen Feiern als notwendige Vorbereitung für die Feiern selbst.

Die Betätigung des religiösen Lebens ist bisher noch nie eingeengt worden. Der Führer hat sich immer wieder dahin ausgesprochen, dass jeder Deutsche in seiner religiösen Auffassung und Tätigkeit frei sein soll. Ausserdem ist die Freiheit der katholischen Kirche in den staatlichen Grundgesetzen anerkannt.

Der genannte Erlass kann daher nicht auf die religiöse Betätigung der Jugend- und Kinderwelt, wie sie auf Grund der Anordnungen der kirchlichen Oberbehörde durchzuführen ist, bezogen werden. Dabei bleibt die Anordnung süfrecht, dass diese religiöse Betreuung nur in kircheneigenen Räumen erfolgen soll.

Ergebenst

Seelsorgeamt  
d. Apostolischen Administratur  
Innsbruck - Museumstr. 30.



Innsbruck, 23. September 1941.

An das

Hochw. P f a r r a m t

R o p p e n .

Auf Ihre Anfragen teilen wir Ihnen mit:

1. Bezüglich der Abhaltung von Seelsorgestunden sind einschränkende Bestimmungen für die Jugendlichen bis 18 Jahre. Diese Bestimmungen sind Ihnen hinlänglich bekannt. Für Erwachsene sind hinsichtlich der Benützung von Kirchen und kircheneigenen Räumen unseres Wissens keine einschränkende Bestimmungen erfolgt. Die Einrichtung eines Pfarrheimes, das wohl auch für die Besprechungen mit dem Pfarrkirchenrat in Frage kommt, wird sicherlich empfehlenswert sein. Bezüglich der Abhaltung von Seelsorgestunden im Pfarrheim werden Sie sicherlich die lokalen Verhältnisse berücksichtigen.  
(auch)
2. P. Steinmeyer wird Ihnen selbst die entsprechenden Mitteilungen zukommen lassen. Die Veranstaltung des Einkehrtages ist durchaus möglich.
3. Das Seelsorgeamt hat nicht die Erlaubnis Vervielfältigungen anzufertigen und Texte für Heilige Stunden usw. den einzelnen Pfarrämtern zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich sind im letzten Jahre besondere Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer erfolgt, welche diese Tätigkeit lahmlegen.

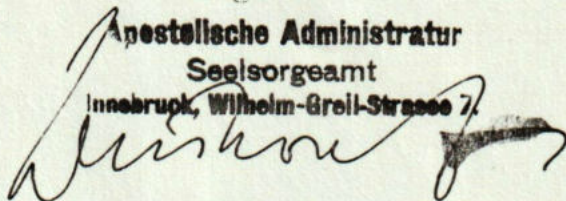
Damit hoffen wir Ihre Anfragen beantwortet zu haben.

Ergebenst

Apostolische Administratur

Seelsorgeamt

Innsbruck, Wilhelm-Greil-Strasse 7



Innsbruck.

Nr. 669.      Betrifft: Religiöse Betreuung der Pfarrjugend.

In obzitierte Sache wurde die Apostolische Administratur Innsbruck am 2. März 1939 von seiten der Geheimen Staatspolizei in Innsbruck ermächtigt, folgende Erklärung abzugeben:

Die rein religiöse Betreuung der Pfarrjugend in Kirchen und kirchlichen oder pfarreigenen Räumen ist selbstverständlich gestattet und wird in keinerlei Weise von der staatlichen vereinsgesetzlichen Bestimmung bezüglich Einholung einer Genehmigung dazu berührt; alle anders lautenden eventuellen Erlässe, Verfügungen oder Verbote sind - weil nicht gegenständlich - für die katholische Seelsorgsgeistlichkeit nicht verbindlich.

Gleichzeitig wird neuerdings auf die strenge Verpflichtung der Seelsorger, für die religiöse Betreuung der Pfarrjugend gewissenhaft Sorge zu tragen, hingewiesen.

Bezüglich der außerschulischen konfessionellen Unterweisung wird auf das Amtsblatt für die Tiroler Schulen, Stück 2 vom 15.2.1939, pag. 11, n. 9 verwiesen, gemäß dem eine derartige außerschulische konfessionelle Unterweisung von der behördlichen Genehmigung ausgenommen bleibt, da es sich um eine bloße Erteilung von Nachhilfeunterricht handelt.

Dies zur dortamtl. Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe an den gesamten Dekanatsklerus.

S.

+ Paulus Rusch.

Betreff: religiöse Betreuung  
von Schulkindern.  
Zum Schreiben vom 26.2.1939.

Euer Hochwürden !

Von der Kirche gemietete Lokale gelten im Altreich als kircheneigene Räume, vorausgesetzt, dass diese Lokale tatsächlich gemietet sind und für die kirchlichen Zwecke verwendet werden. Es ist uns nicht bekannt, dass in der Ostmark in dieser Frage andere Bestimmungen bestehen.

Wenn der Bürgermeister ernstlich Schwierigkeiten machen sollte, wäre zu fragen, auf Grund welcher Bestimmungen und Erlasse ~~XXXXXX~~ dies verboten sei. Dabei muss aber die Zahl und das Datum des Erlasses angegeben werden und in welchem Blatt dieser Erlass erschienen ist.

Die religiöse Betreuung der Jugend ist erlaubt u.zw. die Jugend von (14 - 18) und von 18 - 30. Dies ist auch im Abkommen mit der HJ vom 11.5. 1938 genauer festgelegt.

Ausserdem teilen wir Ihnen mit, dass auch religiöser Nachhilfe-Unterricht ohne jede Anmeldung bei der Schulbehörde erlaubt ist. (Vergl. Amtsblatt des Landesschulrates für Tirol, Stück 2, Punkt 9, Jahrgang 1939). Wenn daher die Pfarrschwester Nachhilfestunden für die einzelnen Jugendgruppen, die der Schule unterstehen, erteilt, hat dies keine Schwierigkeiten.

Dies erlauben wir uns Ihnen mitzuteilen und zeichnen

ergebenst

*D. Laurer*

Von der Schulleitung in R o p p e n .

---

Zl. 182

Am 22. Oktober 1939.

Bet<sup>ft</sup>ift:  
Konfessionsunterricht.

An

das bischöfliche P f a r r a m t

in R o p p e n .

Auf die d.a. Anfrage vom 20.10.1939 teile ich mit:

Zu Punkt 1: Ohne Vorlage eines Anstellungsbescheides des Bezirks-  
Schulrates steht Ihnen nicht das Recht zu zur Erteilung des un-  
verbindlichen Konfessionsunterrichtes an der Volksschule.

Zu Punkt 2: Durch Laienkräfte wurde im laufenden Schuljahre bisher  
kein unverbindlicher Konfessionsunterricht erteilt, da von der  
Schulbehörde noch keine Lehrkraft hierzu den Auftrag erhalten hat.

Heil Hitler!



*Hans Ketter*

Von der Schulleitung in R o p p e n .

---

Zl. 212

Betreff:  
Schulgottesdienst.

An

das f.b. P f a r r a m t

in R o p p e n .

Laut Weisung der Schulbehörden haben die Schulkinder sich zirka 5 Minuten vor Schulbeginn im Schulhause einzufinden. Durch Teilnahme am Gottesdienste ist ihnen dies heute und zweimal bereits auch schon früher nicht möglich gewesen.

Um nun künftighin die vorgeschriebene Schulordnung pünktlich einhalten zu können, möge der Gottesdienst für die Schulkinder so angesetzt werden, daß ihr rechtzeitiges Erscheinen gesichert ist.

Heil Hitler!

R O p p e n, am 4.Dezember 1939.



*Hans Vetter*



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Ortsgr. Roppen

---

An alle Parteiformationen, Gliederungen, Verbände sowie sonstige Organisationen und Vereine, irgend welcher Art.

**Betrifft:** Anmeldepflicht aller Veranstaltungen und Zusammenkünfte, sowie Versammlungen jeglicher Art, bei der sich mehr als 5 Personen zusammenfinden

Betrifft auch alle Sammlungen

~~Betrifft die Durchführung von Sammlungen und Versammlungen~~ <sup>ordnet</sup> alle obgenannten ihre Zusammenkünfte sowie Appelle und Veranstaltungen, Versammlungen mindestens ~~14~~ ~~14~~ 14 Tage vorher der Organisationsleitung der Partei (Organisationsleiter Pg. Schartner) zu melden sind. Alle, die sich ~~in~~ Zukunft nicht daran halten, haben mit der sofortigen Einstellung ihrer Veranstaltung zu rechnen. Außerdem wird der Einberufer ohne Rücksicht zur Verantwortung gezogen. In besonderen Fällen kann auch eine kürzere Anmeldefrist bewilligt werden.

Heil Hitler!



*Ludwig Weichler*  
Weichler Ludwig  
Ortsgruppenleiter

An die

Kirchenrat Roppen